

Statuten der Akustika

Deutsch, Ausgabe 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz, Dauer, Zweck, Mitgliedschaft	2
2	Rechnungswesen	4
3	Organisation	5
3.1	Generalversammlung	5
3.2	Sektionen.....	6
3.3	Vorstand	7
3.4	Fachkommissionen.....	7
3.5	Sekretariat	8
3.6	Kontrollstelle	8
4	Besondere Pflichten der Mitglieder.....	8
5	Auflösung der Vereinigung	8
6	Gerichtsstand.....	9
7	Anhang	10
7.1	Code Moral der Akustika	10
7.2	Qualitätssicherungsvereinbarung	12

1 Name, Sitz, Dauer, Zweck, Mitgliedschaft

§ 1 Die Vereinigung des schweizerischen Fachverbandes der Hörgeräteakustik, abgekürzt AKUSTIKA, ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

§ 2 Sitz der Vereinigung ist Unterägeri. Der Sitz kann durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit verlegt werden. Die Dauer der Vereinigung ist unbeschränkt.

§ 3 Die Vereinigung bezweckt

- die Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Branche als Gesamtes und die Vertretung seiner Mitglieder gegen aussen,
- die Zusammenarbeit der Firmen, Verbände und Einzelpersonen, die sich mit der Produktion, der Verteilung von und der Versorgung mit Hörgeräten in der Schweiz befassen,
- die Förderung des Berufsstandes, insbesondere durch Unterstützung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, sowie den Erlass von ethischen Richtlinien über die Ausübung des Berufes,
- den Schutz und die alleinige Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Wirtschaftsgruppen,
- die gemeinsame Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verband verfolgt keinen Erwerbszweck.

§ 4 Als Mitglieder können in die Vereinigung aufgenommen werden:

a) Firmenmitglieder

- im Handelsregister eingetragene und in der Schweiz tätige Detaillisten der Hörmittelbranche (natürliche und / oder juristische Personen), welche in dem vom Bundesamt für Sozialversicherung herausgegebenen Verzeichnis der Vertragslieferanten angeführt sind
- die Firmenmitgliedschaft bezieht sich auf alle Hörgerätefachgeschäfte, welche von einem wie vorstehend definierten Firmenmitglied geführt werden oder an welchem ein solches Firmenmitglied eine beherrschende Beteiligung hält

b) Einzelmitglieder

- HörgeräteakustikerInnen, welche im Besitz des eidgenössischen Fachausweises oder einer anderen, im Ausland erworbenen Ausbildung sind,
- welche in einem Betrieb, der im Verband der Akustika oder des VHS Mitglied sind, oder in einer öffentlich-rechtlichen Institution (Spitäler, Schwerhörigenschulen etc.) oder zur Zeit nicht oder nicht mehr im Beruf tätig sind,
- und welche die Kriterien für eine Firmenmitgliedschaft gemäss vorstehender lit. a nicht erfüllen

c) Hilfsmittel- und Zubehörlieferanten

- Hilfsmittel- und Zubehörlieferanten der Fachgeschäfte in der Schweiz

d) Ehrenmitglieder

- Personen, die sich um die AKUSTIKA resp. den Anliegen der Hörmittelbranche besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

Sprachregionen können eigene Untergruppen bilden. Die Untergruppe wählt einen Vorstand für die Gruppe. Die Vorstandsmitglieder nehmen nach Möglichkeit Einsitz in die verschiedenen Kommissionen.

Ebenfalls nimmt der Präsident der Untergruppe im Vorstand der AKUSTIKA Einsitz. Über die Anerkennung einer Gruppierung entscheidet die Generalversammlung. Für Aktivitäten, die auf Grund der sprachlichen Unterschiede regional durchgeführt werden müssen, kann die Untergruppe beim AKUSTIKA-Vorstand Gelder beantragen.

§ 5 Die Firmenmitglieder sind Vollmitglieder mit allen in Gesetz und Statuten vorgesehenen Rechten und Pflichten.

Die Mitglieder gemäss § 4 lit. b und lit. c haben nur die in diesen Statuten ausdrücklich genannten Rechte und Pflichten.

§ 6 Bezüglich der Aufnahme neuer Mitglieder gilt, was folgt:

a) Firmenmitglieder

Die Aufnahme neuer Firmenmitglieder bedarf zunächst der schriftlichen Anmeldung eines entsprechenden Interessenten beim Sekretariat. Hierauf entscheidet zunächst der Vorstand über eine provisorische Aufnahme bis zur nächsten Generalversammlung (provisorische Mitgliedschaft). Der Vorstand kann eine provisorische Aufnahme verweigern, sofern er diese als nicht im Interesse des Verbandes betrachtet.

Spätestens mit der Einladung zur Generalversammlung informiert der Vorstand die Mitglieder über allfällige Anmeldungen von Interessenten zur Aufnahme als Firmenmitglied sowie, mit kurzer Begründung, über seine Entscheidung betreffend Gutheissung oder Ablehnung der provisorischen Aufnahme.

Die Generalversammlung entscheidet hernach über die definitive Aufnahme von entsprechenden Interessenten, unabhängig davon, ob diese zuvor vom Vorstand bereits provisorisch aufgenommen wurden oder nicht. Die Generalversammlung kann eine definitive Aufnahme verweigern, sofern sie diese als nicht im Interesse des Verbandes erachtet. In einem solchen Fall endet auch die provisorische Mitgliedschaft. Bezüglich der Beschlussfassung der Generalversammlung gelten die Regeln gemäss Ziffer 3.1 § 14 ff.

b) Einzelmitglieder

Die Aufnahme neuer Einzelmitgliedern bedarf zunächst eines entsprechenden Vorschlages der Versammlung der Einzelmitglieder zuhanden des Vorstandes. Hierauf entscheidet zunächst der Vorstand über eine provisorische Aufnahme bis zur nächsten Generalversammlung (provisorische Mitgliedschaft). Der Vorstand kann eine provisorische Aufnahme verweigern, sofern er diese als nicht im Interesse des Verbandes betrachtet.

Spätestens mit der Einladung zur Generalversammlung informiert der Vorstand die Mitglieder über allfällige Anmeldungen von Interessenten zur Aufnahme als Firmenmitglied sowie, mit kurzer Begründung, über seine Entscheidung betreffend Gutheissung oder Ablehnung der provisorischen Aufnahme.

Die Generalversammlung entscheidet hernach über die definitive Aufnahme von entsprechenden Interessenten, unabhängig davon, ob diese zuvor vom Vorstand bereits provisorisch aufgenommen wurden oder nicht. Die Generalversammlung kann eine definitive Aufnahme verweigern, sofern sie diese als nicht im Interesse des Verbandes erachtet. In einem solchen Fall endet auch die provisorische Mitgliedschaft. Bezüglich der Beschlussfassung der Generalversammlung gelten die Regeln gemäss Ziffer 3.1 § 14 ff.

c) Hilfsmittel- und Zubehörlieferanten

Die Aufnahme erfolgt sinngemäss wie die Aufnahme der Firmenmitglieder gemäss Ziffer a).

d) Ehrenmitglieder

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6a Jedes Neumitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten und übernimmt die Verpflichtung, diese, den Code Moral sowie die von den zuständigen Organen der Vereinigung gefassten Beschlüsse einzuhalten und den Zweck der Vereinigung zu fördern.

§ 6b Provisorische Mitglieder sind zwar berechtigt, an einer Generalversammlung teilzunehmen. Sie haben aber bis zu einer definitiven Aufnahme weder ein Stimmrecht noch das aktive oder passive Wahlrecht, sie sind weder antragsberechtigt noch steht ihnen eine beratende Stimme zu.

Gegenüber einem provisorischen Mitglied wird anlässlich seiner provisorischen Aufnahme auf die Erhebung des Mitgliedschaftsbeitrages bis zur definitiven Entscheidung der Generalversammlung einstweilen abgesehen. Stimmt diese aber einer definitiven Aufnahme zu, hat das entsprechende Mitglied die vollen Mitgliedschaftsbeträge rückwirkend bis zum Zeitpunkt seiner provisorischen Aufnahme zu leisten.

Im Übrigen hat ein provisorisches Mitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie ein entsprechendes ordentliches Mitglied.

§ 7 Der Austritt aus der Vereinigung kann nur durch eingeschriebenen Brief an das Sekretariat auf Ende des Kalenderjahres erfolgen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit deren Ableben, diejenige juristischer Personen mit ihrer Auflösung, der Konkursöffnung oder mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit. Zudem geht die Mitgliedschaft juristischer Personen ohne weiteres unter

- im Fall einer massgeblichen Änderung in den Beteiligungsverhältnissen, wobei jeder Übergang von mindestens 30 % der Firmenbeteiligung als massgebliche Änderung im Sinne dieser Bestimmung gilt;
- im Falle einer rechtlichen und / oder wirtschaftlichen Eingliederung der juristischen Person in einen Firmenverbund oder ein Firmenkonglomerat mit Holding- oder holdingähnlicher Struktur unter weitgehendem Verlust der rechtlichen und / oder wirtschaftlichen Unabhängigkeit.

Von einem automatischen Verlust betroffene Mitglieder oder Rechtsnachfolger können beim Vorstand einen Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft stellen. Wird eine solche verweigert, bleibt einem entsprechenden Antragsteller noch ein Vorgehen entsprechend § 6 der Statuten (ordentlicher Antrag auf Mitgliedschaft).

§ 8 Ein Vereinsmitglied kann von der Generalversammlung ohne Grundangabe ausgeschlossen werden.

Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied auf jeden Fall Gelegenheit zur Stellungnahme zuhanden der Generalversammlung einzuräumen.

§ 9 Ausgetretene, ausgeschlossene oder automatisch ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

2 Rechnungswesen

§ 10 Zur Deckung der Auslagen werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben, deren Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.

§ 11 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 12 Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haften die Mitglieder nur bis zur Höhe ihrer noch nicht bezahlten fälligen Mitgliederbeiträge.

3 Organisation

§ 13 Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Sektionen
- c) der Vorstand
- d) die Fachkommissionen
- e) das Sekretariat, der Geschäftsleiter, der Generalsekretär
- f) die Kontrollstelle

3.1 Generalversammlung

§ 14 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung und ist allein zuständig für:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Verbandes
2. Genehmigung der vom Vorstand budgetierten Finanzierungsbeiträge für eigene Fachkommissionen der AKUSTIKA oder für Fachkommissionen, an denen die AKUSTIKA beteiligt ist.
3. Decharge-Erteilung an den Vorstand und das Sekretariat
4. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
5. Bestellung von eigenen Fachkommissionen oder Beschlussfassung über die Beteiligung an Fachkommissionen zusammen mit anderen Fachverbänden oder Trägerkörperschaften sowie Bestätigung der vom Vorstand bestimmten, für die AKUSTIKA in solchen Kommissionen Einsitz nehmenden Kommissionsmitgliedern.
6. Wahl der AKUSTIKA-Vertreter oder -Vertreterinnen in die Prüfungskommission
7. Wahl der Rechnungsrevisoren
8. Wahl des Treuhandbüros
9. Festsetzung der Jahresbeiträge
10. Festsetzung allfälliger Entschädigungen an Vorstand und Sekretariat
11. Definitive Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern
12. Beschlussfassung über die Bildung neuer Sektionen
13. Statutenänderungen
14. Auflösung der Vereinigung

§ 15 Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder. Antrags- und stimmberechtigt sind:

Mitglieder gemäss § 4 lit. a:

erhalten 2 Stimmen für die Firmenmitgliedschaft sowie eine Stimme pro Fachperson. Die Fachstimmen sind auf 10 Stimmen beschränkt. Als Fachpersonen gelten alle Fachkräfte (Akustiker, -Geselle, Teilzeitakustiker), jedoch keine Auszubildenden.

Mitglieder gemäss § 4 lit. b:

haben beratende Stimme in den Verhandlungen sowie ein Stimmrecht mit zwei Stimmen, welches von einem Vertreter der Einzelmitglieder wahrgenommen wird.

Mitglieder gemäss § 4 lit. c:

haben zwei Stimmen pro Mitglied

Ein Firmenmitglied kann sich mit einer schriftlichen, auf eine konkrete Generalversammlung bezogenen Vollmacht durch einen seiner Angestellten oder ein anderes stimmberechtigtes Verbandsmitglied vertreten lassen. Ein Verbandsmitglied kann maximal 4 andere Verbandsmitglieder vertreten. Vorstandsmitglieder können keine Stimmrechtsvertretungen ausüben.

§ 16 Die anwesenden Mitglieder sind an der Generalversammlung beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit Handmehr vorgenommen, es sei denn, dass ein Firmenmitglied an der Versammlung generell oder für einzelne Entscheid-Gegenstände eine geheime schriftliche Abstimmung beantragt. Dem Antrag auf geheime schriftliche Abstimmung ist zu entsprechen, wenn ihm 25 % der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder zustimmen.

§ 17 Jedes Jahr, spätestens Ende Juni, findet die ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Firmenmitglieder einberufen werden.

§ 18 Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail an alle Vereinsmitglieder, unter Bekanntgabe der vom Vorstand vorgesehenen Verhandlungsgegenstände (Traktanden). Anträge von antragsberechtigten Vereinsmitgliedern auf Erweiterung der Traktandenliste sind dem Sekretariat der Akustika bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen und werden den Mitgliedern bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt gegeben.

An der Generalversammlung sind die ordnungsgemäss vorgängig traktandierten Geschäfte zu behandeln und es ist darüber Beschluss zu fassen. Dabei steht den anwesenden Verbandsmitgliedern im Rahmen einer ordnungsgemässen Beratung das Recht auf Wortmeldung und Antragsstellung zu den Traktanden (Sachantrag) oder zum Verfahren (Ordnungsantrag) zu.

Über nicht rechtzeitig traktandierte Geschäfte kann an der Generalversammlung nur Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder anwesend und mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden sind; anderenfalls sind solche Traktanden bei Bedarf an einer nächsten (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung zu behandeln.

3.2 Sektionen

§ 19 Die AKUSTIKA ist unterteilt in zwei Sektionen, die je von einem Vorstandsmitglied geleitet werden:

- Sektion Detaillisten
- Sektion Einzelmitglieder

Die Generalversammlung kann die Bildung weiterer Sektionen beschliessen.

Die Sektionen haben Anrecht auf eine angemessene Vertretung in den Fachkommissionen.

§ 20 Die Versammlungen der Sektionsmitglieder sind als Forum der Meinungsbildung unter den Sektionsmitgliedern gedacht und für die Beschlussfassung über allfällige Anträge an den Vorstand oder die Generalversammlung zuständig.

Die einzelnen Sektionen stehen unter dem Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes der Vereinigung. Diese organisieren sich selbst.

Die einzelnen Sektionen können über alle Fragen, welche nicht durch Gesetz oder Statuten dem Verband oder anderen Mitgliederkategorien vorbehalten sind, gültige Beschlüsse fassen. Diese sind nur bindend für die Mitglieder der Beschluss fassenden Sektion.

§ 21 Für die Einberufung von Sektionsversammlungen und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinigung sinngemäss.

3.3 Vorstand

§ 22 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, welche verschiedenen Mitgliederfirmen angehören müssen. Die einzelnen Mitgliederkategorien müssen in der Regel im Vorstand angemessen vertreten sein. Für Einzelmitglieder gilt diese Einschränkung nicht.

Der AKUSTIKA-Vorstand muss mindestens zur Hälfte durch Akustiker mit eidgenössischem Fachausweis oder einem gleichwertig anerkannten Ausweis besetzt werden. Alle Mitglieder müssen in ihren Betrieben in verantwortlicher Stellung sein und Vollzeit im operativen Bereich in der Schweiz tätig sein.

Die einzelnen Sektionen haben Anrecht auf mindestens ein Mitglied im Vorstand, welche/s sie der Generalversammlung zur Wahl vorschlagen. Das vorgeschlagene Mitglied muss bei einem AKUSTIKA-Firmenmitglied, gemäss §4, Absatz a), angestellt sein.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, austretende Mitglieder von sich aus für den Rest einer Amtsperiode zu ersetzen. Ebenfalls ist der Vorstand berechtigt, bei aussergewöhnlichen Änderungen der Sektionsgrössen, die Vorstandsmitglieder nicht zu ersetzen resp. für den Rest der Amtsperiode nach zu nominieren.

§ 23 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Vertretung der Vereinigung nach aussen
2. Erledigung der laufenden Geschäfte
3. Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
4. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
5. Verwaltung der Geldmittel und Rechnungsablegung an die Generalversammlung
6. Regelung des Vertragsverhältnisses mit dem Sekretariat bzw. mit dem Geschäftsleiter

§ 24 Die rechtsverbindliche Unterschrift in allen Belangen führt für die Vereinigung der Präsident mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder zusammen. Der Vorstand ist ermächtigt, dem Präsidenten und dem Geschäftsleiter für die Erledigung der laufenden Geschäfte Einzelunterschrift zu erteilen.

3.4 Fachkommissionen

§ 25 Die Generalversammlung kann Kommissionen zur Bearbeitung bestimmter Sachgebiete (etwa Berufsbildung, PR, Prüfungswesen etc.) bestellen und/oder Beschluss fassen über die Beteiligung an derartigen Kommissionen zusammen mit anderen Fachverbänden oder Trägerkörperschaften.

Die für die AKUSTIKA in den entsprechenden Kommissionen Einsitz nehmenden Kommissionsmitglieder werden vom Vorstand bestimmt, sind aber anlässlich der nächsten Generalversammlung von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Auf Beschluss des Vorstands können auch Nichtmitglieder der AKUSTIKA in solchen Kommissionen Einsitz nehmen.

Der von der AKUSTIKA für solche Kommissionen zu leistende Finanzierungsbeitrag ist vom Vorstand zu budgetieren und der GV zur Genehmigung zu unterbreiten.

3.5 Sekretariat

§ 26 Der Vorstand kann die Geschäfte des Vereins selbst führen oder eine natürliche oder juristische Person damit beauftragen.

Im Falle der Beauftragung einer natürlichen Person gilt diese automatisch als Geschäftsleiter. Im Falle der Beauftragung einer juristischen Person gilt diese als Sekretariat und hat eine natürliche Person als Geschäftsleiter zu ernennen.

Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen des Sekretariates bzw. des Geschäftsleiters werden durch den Vorstand bestimmt.

Der Geschäftsleiter hat formal die Funktion eines Geschäftsführers inne und kann als solcher vom Vorstand im Handelsregister eingetragen werden.

§ 27 Auf Verlangen des Vorstandes nimmt der Geschäftsleiter an Generalversammlungen, Versammlungen der Firmenmitglieder und Sitzungen des Vorstandes sowie der Kommissionen teil und führt an diesen Versammlungen und Sitzungen das Protokoll. Er hat dabei beratende Stimme.

3.6 Kontrollstelle

§ 28 Die Generalversammlung wählt je auf ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren aus dem Kreis der Mitglieder, die jedoch nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie kann beschliessen, dass die Rechnung durch eine zweite Instanz geprüft wird.

4 Besondere Pflichten der Mitglieder

§ 29 Allfällige Verträge zwischen den Sozialversicherungen und der AKUSTIKA über die Abgabe von Hörgeräten sind für alle Mitglieder, soweit sie sie betreffen, bindend.

§ 30 Für Mitglieder der Vereinigung und deren Angestellte besteht eine Pflicht zur Weiterbildung. Es müssen von der Vereinigung organisierte und/oder anerkannte Weiterbildungskurse besucht werden.

§ 31 Von den Mitgliedern der AKUSTIKA wird erwartet, dass sie sich an den „Code Moral“ der Vereinigung halten (Ziffer 7.1 der Statuten). Zudem ist die „Qualitätssicherungsvereinbarung“ gemäss Generalversammlung vom 5. Mai 2012 (Ziffer 7.2 der Statuten) für die Mitglieder bindend. Jedes Mitglied hat ein Exemplar des „Code Moral“ sowie der „Qualitätssicherungsvereinbarung“ zum Zeichen der Kenntnisnahme und des Einverständnisses rechtsgültig zu unterzeichnen und dem Sekretariat zurückzusenden.

Ein fortdauernder Verstoss gegen die Regeln des „Code Moral“ und / oder die „Qualitätssicherungsvereinbarung“, auch nach erfolgter Abmahnung durch den Vorstand, stellt eine grobe Verletzung der Vereinsinteressen dar und berechtigt die Generalversammlung, das pflichtwidrig handelnde Mitglied im Sinne von § 8 aus dem Verein auszuschliessen.

5 Auflösung der Vereinigung

§ 32 Die Auflösung der Vereinigung kann mit neun Zehnteln aller Stimmen der Firmenmitglieder jederzeit beschlossen werden. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss aus dem Vereinsvermögen fällt den Mitgliedern im Verhältnis der in den vergangenen drei Jahren vor der Auflösung geleisteten Mitgliederbeiträge zu.

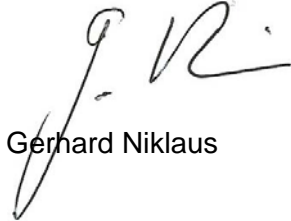
6 Gerichtsstand

§ 33 Als Gerichtsstand wird der jeweilige Sitz der Vereinigung bestimmt.

Die vorliegenden, revidierten Statuten sind von der Generalversammlung vom 30. Mai 2015 angenommen worden und mit gleichem Datum in Kraft getreten.

AKUSTIKA

Der Präsident



Gerhard Niklaus

Der Geschäftsleiter / Generalsekretär



Christoph Schönenberger

Erklärung

Die unterzeichnete Firma hat vom Inhalt der vorliegenden Statuten Kenntnis genommen und anerkennt sie in allen Teilen als gültig. Die unterzeichnete Firma verpflichtet sich der Vereinigung AKUSTIKA gegenüber zur gewissenhaften Einhaltung der darin enthaltenen Verpflichtungen sowie späterer Verbandsbeschlüsse.

Ort, Datum

Das Mitglied
Rechtsgültige Unterschrift

Firmenstempel oder
Adresse in Druckschrift

7 Anhang

7.1 Code Moral der Akustika

Grundsätze

Von den AKUSTIKA-Mitgliedern wird erwartet, dass sie folgende Grundsätze anwenden und aufrechterhalten:

Allgemeine Grundsätze

Als Mitglied der AKUSTIKA werde ich

- 1.1 zum Allgemeinwohl des Verbandes beitragen;
- 1.2 die Persönlichkeit und die Rechte Dritter achten;
- 1.3 ehrlich und vertrauenswürdig handeln;
- 1.4 materielle und immaterielle Eigentumsrechte achten.
- 1.5 die Gesetze beachten und rechtliche sowie berufliche Pflichten erfüllen.

Professionelle Verantwortung

Im Umgang mit Ärzten, Kunden und Berufskollegen

Als Mitglied der AKUSTIKA werde ich in Ausübung meines Berufes als Hörgeräte-Akustiker

- 2.1 stets nach bestem Wissen und Gewissen und zum Wohle der Menschen mit einer Höreinschränkung handeln.
- 2.2 nur Tätigkeiten ausführen, welche ich ethisch und fachlich verantworten kann;
- 2.3 meine Aufgaben sorgfältig und verantwortungsbewusst wahrnehmen.
- 2.4 nicht wesentlich in illegale Aktivitäten involviert sein oder bei Handlungen mitwirken, die den Berufsstand der Hörgeräte-Branche oder mein Unternehmen in Misskredit bringen.
- 2.5 nur solche Aufgaben übernehmen, für die ich die erforderliche Ausbildung, das Wissen, Können und die entsprechende Erfahrung besitze.
- 2.6 die Arbeit in Übereinstimmung mit den Standards für die berufliche Praxis der Hörgeräte-Akustiker durchführen.
- 2.7 laufend meine Fachkenntnisse sowie die Effektivität und Qualität meiner Arbeit verbessern.
- 2.8 Fachkompetenz erwerben und durch stetiges Lernen erweitern.
- 2.9 mich in der Zusammenarbeit mit anderen an Verträge und Absprachen halten.

Im Bereich der Werbung

Es steht dem Hörgeräte-Akustiker frei, für seine Dienstleistungen und die von ihm angebotenen Produkte zu werben.

Er verpflichtet sich aber:

- 3.1 keine Begriffe, Phrasen oder Angaben in seiner Werbung zu benutzen, die falsche Hoffnungen in der Öffentlichkeit wecken könnten.
- 3.2 unangemessenen Erwartungen an Hörsysteme entgegenzutreten.
- 3.3 keinesfalls den Eindruck zu erwecken, alleiniger Anbieter von Produkten oder Dienstleistungen zu sein, sofern dies nicht den Tatsachen entspricht.
- 3.4 keine irreführenden Angaben zur Herkunft und Entwicklung von Hörsystemen zu machen.
- 3.5 Abstand zu nehmen von übertriebenem, branchenunüblichem oder gar betrügerischem Werbeverhalten. Von Anpreisungen, wie „Wir sind die Günstigsten“ (und ähnlichem) ist strikt abzusehen.
- 3.6 keine Werbung zu machen, die den Kauf von Hörsystemen mit dem Anbieten von Reise- und/oder Unterhaltungsangeboten verknüpfen.
- 3.7 jegliche Art von Werbung zu vermeiden, die ein falsches oder negatives Bild von Schwerhörigkeit zeigen.

Zusätzliche Verantwortung bei Führungsfunktionen

Als Mitglied der AKUSTIKA werde ich bei der Wahrnehmung von Führungsfunktionen

- 4.1 meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihrer sozialen Verantwortung vertraut machen;
- 4.2 im Rahmen meiner Möglichkeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ressourcen so einsetzen, dass die Qualität der Arbeit verbessert wird;
- 4.3 dafür sorgen, dass die Mitarbeiter in meinem Verantwortungsbereich regelmässig Weiterbildungskurse besuchen.
- 4.4 dafür sorgen, dass die Hörgeräte-Anpassung in meinem Verantwortungsbereich betriebsmässig überschaubar und transparent ist.
- 4.5 Kein Adressen- und Datenmaterial von Mitbewerber-Unternehmen auf illegalem Wege entgegenzunehmen, zu verwenden oder weiterzugeben.

Anwendung

Als Mitglied der AKUSTIKA werde ich

- 5.1 mich an diese Richtlinien halten.
- 5.2 die Förderung und Verbreitung dieser Richtlinien unterstützen.
- 5.3 diese Richtlinien zum Bestandteil von Arbeitsverträgen zu machen.

Die Rolle der AKUSTIKA

Die AKUSTIKA und ihre Mitglieder erklären die Anerkennung und Einhaltung dieser Ethikrichtlinien zu einem integralen Bestandteil ihrer Mitgliedschaftsbedingungen. Die AKUSTIKA wird darüber hinaus

- 6.1 Fälle von Verstössen gegen diese Richtlinien den entsprechenden Gremien zuführen.
- 6.2 eine regelmässige Überprüfung und allfällige Anpassung dieser Richtlinien gewährleisten.

Anwendung und Durchsetzung

Dieser Code Moral gilt sowohl für Einzelpersonen als auch für Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich der Hörgeräte-Branche erbringen.

Verstösse gegen die Berufsethik entsprechend der Ethikrichtlinien der AKUSTIKA werden vom Vorstand beurteilt und behandelt.

Auch wenn ein spezielles Verhalten in den vorliegenden Regeln nicht erwähnt wird, kann dieses trotzdem als nicht akzeptabel und standeswidrig betrachtet und geahndet werden.

Sanktionen / Ausschluss

Die Generalversammlung kann namentlich dann den Ausschluss verfügen, wenn

- 7.1 ein Mitglied die Verhaltensregeln trotz einmaliger Mahnung nicht einhält,
- 7.2 die gegenüber dem Verband eingegangenen Verpflichtungen wiederholt missachtet,
- 7.3 die Interessen des Verbandes in anderer schwerwiegender Weise verletzt.

7.2 Qualitätssicherungsvereinbarung

Qualitätssicherung

Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Fachverband für Hörgeräteakustik AKUSTIKA und seinen Mitgliedern

Präambel:

Unter den Begriffen Hörgeräte und Hörgeräteanpassung werden individuell an den Hörverlust eines schwerhörigen Menschen anpassbare Geräte verstanden. Schallverstärker ohne individuelle Einstellmöglichkeiten sind nicht Teil dieser Qualitätssicherungsvereinbarung.

1. Vertragsdauer

Die vorliegende Vereinbarung tritt für bestehende Mitglieder mit der entsprechenden Beschlussfassung der Generalversammlung vom 22. Juni 2013 beziehungsweise für neue Mitglieder mit der Unterzeichnung der Statuten anlässlich des Vereinsbeitrittes in Kraft und gilt grundsätzlich während der weiteren Fortdauer der Mitgliedschaft bei der Akustika. Seitens der Akustika kann die Vereinbarung nur gleichzeitig gegenüber allen Vertragspartnern durch entsprechenden Vorstandsbeschluss auf Ende eines Verbandsjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten aufgelöst werden. Zudem kann die Vereinbarung gegenüber einem fehlbaren Mitglied durch die Aussprechung einer entsprechenden Sanktion gemäss nachstehender Ziffer 9 („Streichung von der Liste der zertifizierten Fachgeschäfte“) durch die Qualitätssicherungskommission aufgehoben werden.

2. Personelle Voraussetzungen

Zur Anpassung von Hörgeräten nach den Qualitätsrichtlinien der Akustika sind folgende Fachpersonen zugelassen:

1. Fachpersonen, welche den eidgenössischen Fachausweis für Hörgeräteakustiker besitzen.
2. Fachpersonen, welche eine vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) als gleichwertig anerkannte ausländische Ausbildung und einen entsprechenden Ausweis wie den eidg. Fachausweis für Hörgeräteakustik besitzen oder über einen Nachweis für eine Besitzstandsregelung des BBT verfügen.
3. Auszubildende Hörgeräteakustiker können nur Anpassarbeiten ausführen, sofern sie dabei zu mindestens 80% von einer Fachperson gemäss Art. 2.1 oder 2.2 überwacht werden. Die Ausbildungszeit darf höchstens 5 Jahre betragen.
4. Hörgeräteakustiker-Gesellen, welche den praktischen Teil der Prüfung zum eidgenössischen Fachausweis ablegen und bestehen, dürfen selbständig Anpassarbeiten ausführen, sofern die fachliche Leitung durch einen Hörgeräteakustiker gemäss 1.1 und 1.2 sichergestellt ist. Die fachliche Leitung kann sich in diesem Fall auf maximal 2 Abgabestellen (Filialen) erstrecken.

Hörgeräteakustiker-Gesellen, welche den praktischen Teil der Prüfung zum eidgenössischen Fachausweis ablegen und bestehen, sind nicht berechtigt, auszubildende Hörgeräteakustiker zu betreuen oder selbständig Firmen oder Filialen zu leiten.

Hörgeräteakustiker-Gesellen, welche den praktischen Teil der Prüfung zum eidgenössischen Fachausweis nicht ablegen oder nicht bestehen, können nur Anpassarbeiten ausführen, sofern sie dabei zu mindestens 80% von einer Fachperson gem. Art. 1.1 oder 1.2 in derselben Abgabestelle (Filiale) gemäss Artikel 1.1 oder 1.2 überwacht werden.

3. Räumliche Voraussetzungen

1. Ein ruhiger, in sich abgeschlossener Hörprüfraum von mindestens 4m² Fläche und einer Höhe von mindestens 2m mit einer permanent eingerichteten Messanlage.
2. Der Grundgeräuschpegel darf die in "Richtlinien für Hörprüfkabinen Papier 215.W002 des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (METAS)" festgelegten Werte um höchstens 8 dB pro Frequenz überschreiten. Die Messung hat nach den oben erwähnten Richtlinien des METAS zu erfolgen.

4. Technische Voraussetzungen

1. 1 Tonaudiometer nach ISO kalibriert mit Vertäubungsmöglichkeiten mit einem Frequenzbereich für Luftleitung von 125 bis 8000 Hz, für Knochenleitung von 500 bis 4000 Hz, für Freifeld (Lautsprecher von 125 bis 8000 Hz) sowie eine Lautstärkeintensität für Luftleitung von 0 bis 120 dB/HL, für Knochenleitung von 0 bis 65 dB/HL und für (Lautsprecher von 0 bis 85 dB/HL).
2. 1 Anlage für sprachaudiometrische Prüfungen mit einem Abspielgerät mit verschleissfreien Tonträgern mit europäischem und regional anerkanntem Testmaterial. Die Prüfungen müssen sowohl über Kopfhörer bis 120 dB/SPL sowie über Lautsprecher in einer Distanz von 1m bis 90 dB/SPL verzerrungsfrei durchgeführt werden können.
3. Für die Hörgeräteanpassung müssen ein Computer mit der notwendigen Software für die Programmierung von Hörgeräten, eine Messeinrichtung zur Überprüfung der Hörgeräte (Messbox) sowie ein Sondenmessgerät (Insitu) zur Überprüfung der individuellen Leistung im Ohr des Schwerhörigen vorhanden sein.
4. Des Weiteren müssen folgende Werkzeuge zur Verfügung stehen:
 - Geräte zur Bearbeitung von Otoplastiken
 - Werkzeug für Service und Reparaturen von Hörgeräten
 - Otoskop
 - Abdruckbesteck
 - Stimmgabel

Die technischen Voraussetzungen gemäss 4.1 und 4.2 sind durch eine zertifizierte Eichstelle jährlich zu überprüfen und zu eichen.

5. Fortbildung

1. Die Dauer der Fortbildung für Hörgeräteakustiker muss mindestens 2 öffentlich ausgeschriebene Ausbildungstage pro Kalenderjahr betragen, in einem direkten Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen und fachlich orientierte Aktivitäten, wie Kursbesuche, Kongresse, Seminare, Workshops, Lehrgänge usw. beinhalten.
2. Der Nachweis der absolvierten Fortbildung hat nach dem Prinzip der Selbstdeklaration zu erfolgen. Hörgeräteakustiker müssen in der Lage sein, geleistete Tage und Stunden nachzuweisen und zu belegen. Als Nachweis gelten auf den Namen des Teilnehmers lautende Teilnahmebestätigungen und Zertifikate.
3. Die Akustika erlässt die entsprechenden Richtlinien für die Anerkennung und Bewertung der Fortbildungsveranstaltungen.

6. Transparenz

Die Dienstleistung gegenüber den schwerhörigen Kunden muss offen und nachvollziehbar dargestellt werden. Die geleistete Arbeit und deren Preis muss so aufgezeigt werden, dass klar erkennbar ist, welche Dienstleistungen im Preis inbegriffen sind und was ggf. zusätzlich zu den Geräten an Anpass- und Servicearbeiten in Rechnung gestellt wird.

Es müssen mehrere Marken und Modelle angeboten werden. Eine vergleichende Anpassung wird grundsätzlich angeboten und auf Wunsch durchgeführt. (Die Kosten hierfür sind ebenfalls darzulegen).

Die einzelnen Schritte während einer Anpassung sind zu dokumentieren. Ebenfalls die Messergebnisse.

7. Prozessqualität

Vor jeder Hörgeräteanpassung muss sichergestellt werden, dass eine umfassende Anamnese und audiologische Abklärungen durchgeführt wurden.

7.1. Anamnese

- Geschichte der Hörstörung
- Ohrerkrankungen, Operationen
- Allergien
- Tinnitus
- Otoskopie
- Feststellen der Situationen, in welchen die Schwerhörigkeit als störend empfunden wird
- Festlegen der Ziele, die mit der Hörgeräteanpassung erreicht werden sollen

7.2. Audiologische Abklärungen

- Tonaudiometrie
- überschwellige Messungen
- Sprachaudiometrische Messungen

Nach erfolgter Anpassung muss der Gewinn messtechnisch nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt mit mindestens einer der folgenden Messmethoden:

- Sprachaudiometrie im freien Schallfeld in Ruhe
- Sprachaudiometrie im freien Schallfeld im Störgeräusch
- Aufblähkurve mit Schmalbandrauschen oder Warble-Tönen im freien Schallfeld

Die durchgeführten Messungen und deren Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Subjektiver Hörgewinn

- Hörgewinn in Ruhe / Hörgewinn im Störlärm: Ein relevanter Hörgewinn wird glaubhaft beschrieben

Verminderung des Handicaps

- Tragdauer: Das Hörgerät wird regelmässig getragen
- Kommunikation: Deutlicher Gewinn bei der auditiven Kommunikation
- Sozialverhalten: Sozialkontakte werden erleichtert

7.3. Technische Kriterien

7.3.1. Bedienung

- Anziehen: Der Patient kann das Hörgerät problemlos abnehmen und wieder anziehen oder wird dabei unterstützt
- Bedienung: Der Patient oder die Betreuungspersonen kann/können das Hörgerät korrekt bedienen.
- Die Hörgeräte verfügen über eine Verstärkungsreserve. Die schwerhörige Person ist über die Möglichkeit einer Nachjustierung informiert.

7.3.2. Sitz und Verträglichkeit

- Sitz: guter Halt, Keine Druckstellen
- Dichtung: Nach Wiedereinsetzen des Hörgerätes tritt kein dauerhaftes Rückkopplungspfeifen auf

8. Qualitätsüberprüfung

Die AKUSTIKA führt eine Datenbank mit allen relevanten Daten zu dieser Qualitätsvereinbarung. Die Daten werden jährlich mit einer Selbstdeklaration erhoben.

Es wird eine Qualitätssicherungskommission gebildet. Diese besteht maximal aus 5 Mitgliedern. Mindestens 3 Kommissionsmitglieder sind Hörgeräteakustiker mit eidgenössischem Fachausweis.

Die Qualitätssicherungskommission wird bei den Mitgliedern unangemeldet Kontrollen betreffend Einhaltung der Qualitätskriterien vornehmen oder dazu befähigte Personen mit der Vornahme von solchen Kontrollen beauftragen.

9. Sanktionen

Bei einmaligen Verstössen gegen die vorne vereinbarten Qualitätskriterien kann die Kommission mit einfachem Mehrheitsbeschluss Abmahnungen und Verwarnungen aussprechen, bei mehrmaligen und/oder trotz Abmahnung fortdauernden Verstössen je nach Schwere der Verfehlung an die Akustika zu zahlende Bussen bis zu CHF 1,000.00 und/oder Streichungen von der Liste der zertifizierten Fachgeschäfte beschliessen sowie allenfalls letztlich Antrag an den Vorstand auf Ausschluss des fehlbaren Fachgeschäftes aus dem Verband beantragen.

10. Ombudsstelle

Allfällige der Qualitätssicherungskommission zur Kenntnis gelangende Entscheide oder Erkenntnisse der unabhängigen Ombudsstelle Hörprobleme im Zusammenhang mit Qualitätsproblemen bei den Mitgliedern werden von der Qualitätssicherungskommission darauf hin geprüft, ob sich daraus auf der Grundlage dieser Vereinbarung ein Handlungsbedarf ergibt, insbesondere ob allfällige Sanktionen gegen das entsprechende Fachgeschäft zu ergreifen sind.

11. Veröffentlichung

Die Akustika führt auf ihrer WEB-Seite eine Liste mit allen Fachgeschäften, für welche diese Vereinbarung Geltung hat. Die entsprechenden Mitglieder erklären sich damit ausdrücklich einverstanden. Zusätzlich wird im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit immer wieder auf diese WEB-Liste und die garantierte Qualität hingewiesen. Falls die Publikation der entsprechend zertifizierten Fachgeschäfte auf weiteren Websites/Publicationsorganen in Betracht gezogen wird, ist dazu vorgängig jedenfalls das ausdrückliche Einverständnis der entsprechenden Mitglieder einzuholen.

Alle Fachgeschäfte, welche sich auf dieser Liste befinden, dürfen das folgende Qualitätszertifikat der Akustika an ihrem Geschäftslokal (Türe, Fenster) auf Briefpapier, Broschüren und im Internet verwenden. Nicht verwendet werden darf es auf Verpackungen oder als Marke.



Diese Qualitätsvereinbarung gilt auch für alle Fachgeschäfte dieses Unternehmens.

Das unterzeichnende Mitglied erklärt sich mit dieser Vereinbarung vollumfänglich einverstanden und erklärt hiermit, dass folgendes Fachgeschäft die Vereinbarung erfüllt:

Adresse des Fachgeschäftes:

Name / Vorname:

Datum / Unterschrift:
